

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern
(per Mail an judith.wyder@bj.admin.ch)

Luzern, 31. März 2014

Änderung des Zivilgesetzbuches (Kindesschutz), Meldepflichten/Melderechte, Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur rubrizierten Vorlage Stellung nehmen zu dürfen.

Grundsätzliche Überlegungen zu Melderechten und Meldepflichten

Die Erstattung von Gefährdungsmeldungen ist eine notwendige Voraussetzung für einen wirksamen Kindes- und Erwachsenenschutz. Nur wenn die KESB rechtzeitig von Gefährdungssituationen Kenntnis erhält, kann sie bei akuten Gefährdungen sofort für den nötigen Schutz sorgen oder nach sorgfältiger und differenzierter Abklärung geeignete Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen anordnen.

Gefährdungs- und Risikoeinschätzungen sind anspruchsvolle berufliche Tätigkeiten, die Fachwissen und Erfahrung erfordern. Fachleuten im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen kommt dabei eine Schlüsselverantwortung zu.

Dennoch ist es richtig, dass jede Person berechtigt ist, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten, wenn sie begründeten Anlass zur Annahme hat, dass das Wohl eines Kindes gefährdet oder eine erwachsene Person hilfsbedürftig erscheint. Dass Gefährdungsmeldungen durch dieses allgemeine Melderecht zu früh, zu spät oder ohne eigentlichen Grund erfolgen können, ist in Kauf zu nehmen. Hingegen ist eine allgemeine Meldepflicht von Drittpersonen abzulehnen. Erfahrungen aus dem In- und Ausland zeigen, dass eine allgemeine Meldepflicht eher Denunziantentum fördert, die Nichteinhaltung kaum sanktioniert werden kann und tendenziell zu einer Abschottung von Familien mit Problemen führt.

Meldepflichten von bestimmten Fachpersonen sind jedoch nicht nur vertretbar, sondern notwendig. Sie bedürfen aber einer differenzierten gesetzlichen Regelung. Diese muss wirksam sein, in dem Sinne, dass statuierte Meldepflichten befolgt werden, sie muss praktikabel sein, d.h. es dürfen ihnen keine unnötigen Hindernisse entgegenstehen, und sie dürfen unabdingbare und ebenfalls gesetzlich geregelte Schweigepflichten nicht aushöhlen.

Für Personen, die einem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis unterstehen, ist das Melderecht zu erleichtern, so dass sie im Einzelfall eine Interessen- und Rechtsgüterabwägung vornehmen und in Ausübung von pflichtgemäsem Ermessen eine Meldung erstatten können und kein Berufsgeheimnis „vorschieben“ können oder müssen.

Würdigung des geltenden Rechts

Art. 443 ZGB regelt erstmals, wenn auch nicht abschliessend, bundesrechtlich Melderechte und Meldepflichten.

Der Verzicht auf eine allgemeine Meldepflicht ist begründet und deshalb beizubehalten.

Die Regelung der Meldepflicht ist unvollständig in Bezug auf den Personenkreis, der einer Meldepflicht untersteht, und die Kompetenz der Kantone, weitere Meldepflichten vorzusehen, ist nicht zweckmässig.

Während mehrere Kantone darauf verzichtet haben, weitere Meldepflichten zu statuieren, haben andere davon Gebrauch gemacht. Das Resultat ist unbefriedigend und führt zu Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit.

Allgemeine Würdigung des Vorentwurfs

Die KOKES begrüsst

- den Verzicht auf eine allgemeine Meldepflicht,
- die Erleichterung der Melderechte durch den Abbau von verfahrensrechtlichen Hindernissen,
- die vorgeschlagene Erweiterung der Meldepflichten,
- die z.T. getrennte Regelung für den Kinderschutz und den Erwachsenenschutz,
- die abschliessende bundesrechtliche Regelung.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

[Art. 314c ZGB - Melderechte \[im Kinderschutz\]](#)

Abs. 1: i.O.

Abs. 2: Dass die beiden Gruppen von Personen (Ziff. 1 und Ziff. 2), welche einem nach dem Strafgesetzbuch geschützten Berufsgeheimnis unterstehen, berechtigt sind, Meldung zu erstatten, wenn sie den begründeten Anlass zur Annahme haben, dass das Wohl des Kindes gefährdet sein könnte, ist sehr zu begrüessen. Dieser Personenkreis soll richtigerweise trotz strafrechtlich geschütztem Berufsgeheimnis nach einer Interessenabwägung im Einzelfall Meldung erstatten können, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden lassen zu müssen. Diese Erleichterung des Melderechts kann die Meldebereitschaft erhöhen.

[Art. 314d ZGB - Meldepflichten \[im Kinderschutz\]](#)

Abs. 1: Die bundesrechtliche Ausweitung und Konkretisierung der Meldepflicht für Fachpersonen aus den genannten Bereichen findet ebenfalls unsere volle Unterstützung, auch wenn darunter Personen fallen, die sich grundsätzlich zu Recht auf ein berufsethisch motiviertes Berufsgeheimnis berufen. Dass Nicht-Fachpersonen, die in den Bereichen Freizeit und Sport, namentlich Jugendorganisationen und Sportvereinen, keiner Meldepflicht unterliegen, kann akzeptiert werden. Gelten doch für sie dieselben Argumente, die gegen eine allgemeine Meldepflicht sprechen.

Die Betonung der Subsidiarität durch den Vorbehalt der möglichen Abhilfe im Rahmen ihrer Tätigkeit verdient ebenfalls Unterstützung, indem sie vorschneller Delegation von Aufgaben an die KESB vorbeugt.

Abs. 2: Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit ist die abschliessende Regelung der Meldepflicht im Bundesrecht zu begrüessen (auch wenn das für einzelne Kantone eine Einschränkung bedeutet).

[Art. 314e ZGB - Mitwirkungspflichten und Amtshilfe \[im Kindesschutz\]](#)

Abs. 1 entspricht Art. 448 Abs 1 ZGB de lege lata.

Abs. 2 Die Ergänzung „*Psychologinnen und Psychologen*“ drängt sich nach der am 1. April 2013 aufgrund des Psychologieberufsgesetzes in Kraft getretenen Änderung von Art. 321 StGB auf.

Die Entbindung vom Berufsgeheimnis ist wohl selbstredend auch auf eigenes Gesuch der Fachperson möglich¹. Eine entsprechende Ergänzung im Gesetzestext würde jedoch zur Klarheit beitragen:

... oder die vorgesetzte Stelle sie auf *eigenes Gesuch* oder auf Gesuch der Kindesschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat.

Die nach Abs. 3 nicht zur Mitwirkung verpflichteten Personen sind wohl zur Mitwirkung berechtigt, wenn sie sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden lassen. Es dient wohl der Klarheit, wenn dies mindestens in der Botschaft erwähnt wird.

Unklar ist, weshalb die Notare fehlen in der Aufzählung; handelt es sich um ein Versehen oder eine begründete Absicht? Notare haben einen nahen Bezug zum Erwachsenenschutzrecht, indem sie Vorsorgeaufträge öffentlich beurkunden².

Abs. 4 und 5 i.O.

[Art. 443 Abs. 2 ZGB - Melderechte und -pflichten \[im Erwachsenenschutz\]](#)

Der Vorbehalt der eigenen Abhilfe ist aus den zu Art. 314d ZGB angeführten Gründen zu unterstützen.

Zur abschliessenden bundesrechtlichen Regelung vgl. Bemerkungen zu Art. 314d ZGB.

[Art. 448 Abs. 2 ZGB - Mitwirkungspflichten und Amtshilfe \[im Erwachsenenschutz\]](#)

Vgl. die Bemerkungen zu Art. 314e Abs. 2 ZGB.

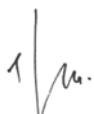
[Änderung anderer Erlasse](#)

Keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der Kantone
für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES**



Guido Marbet,
Präsident



Diana Wider,
Generalsekretärin

¹ BSK Erw.schutz-AUER/MARTI, Art. 448 N 31.

² BSK Erw.schutz-AUER/MARTI, Art. 448 N 37.